

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 105 (1979)
Heft: 30

Illustration: Die Psychomasche
Autor: Sigg, Fredy

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

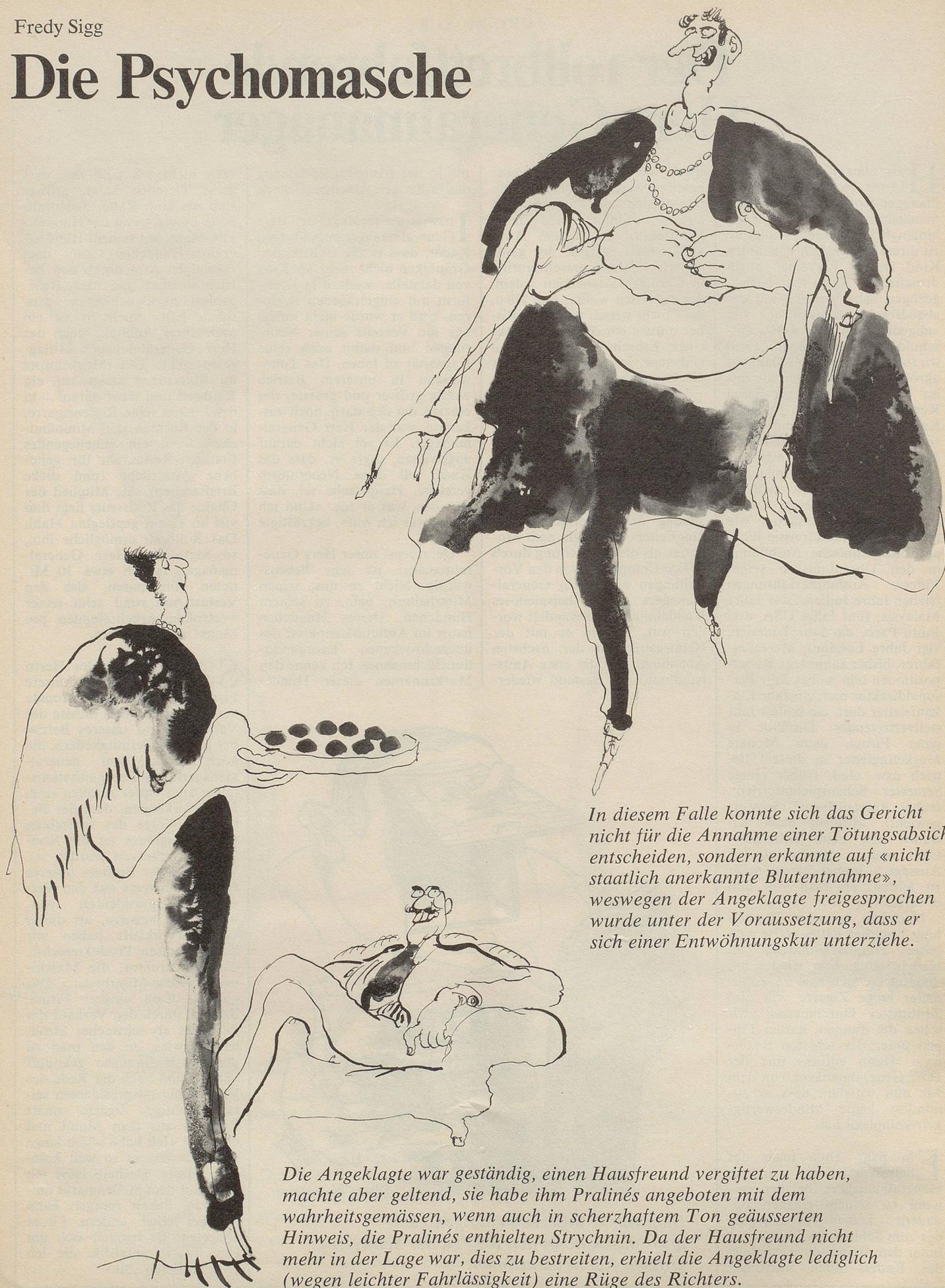
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

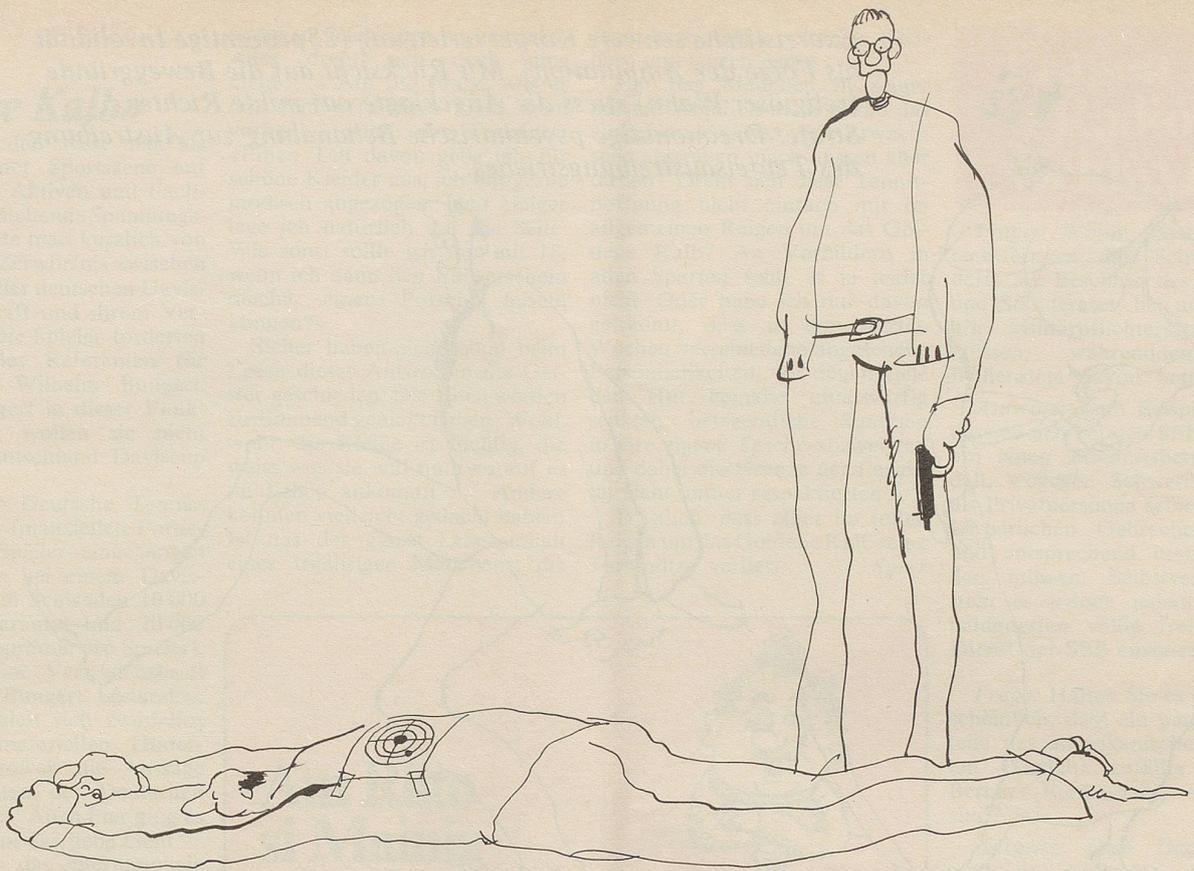
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Psychomasche

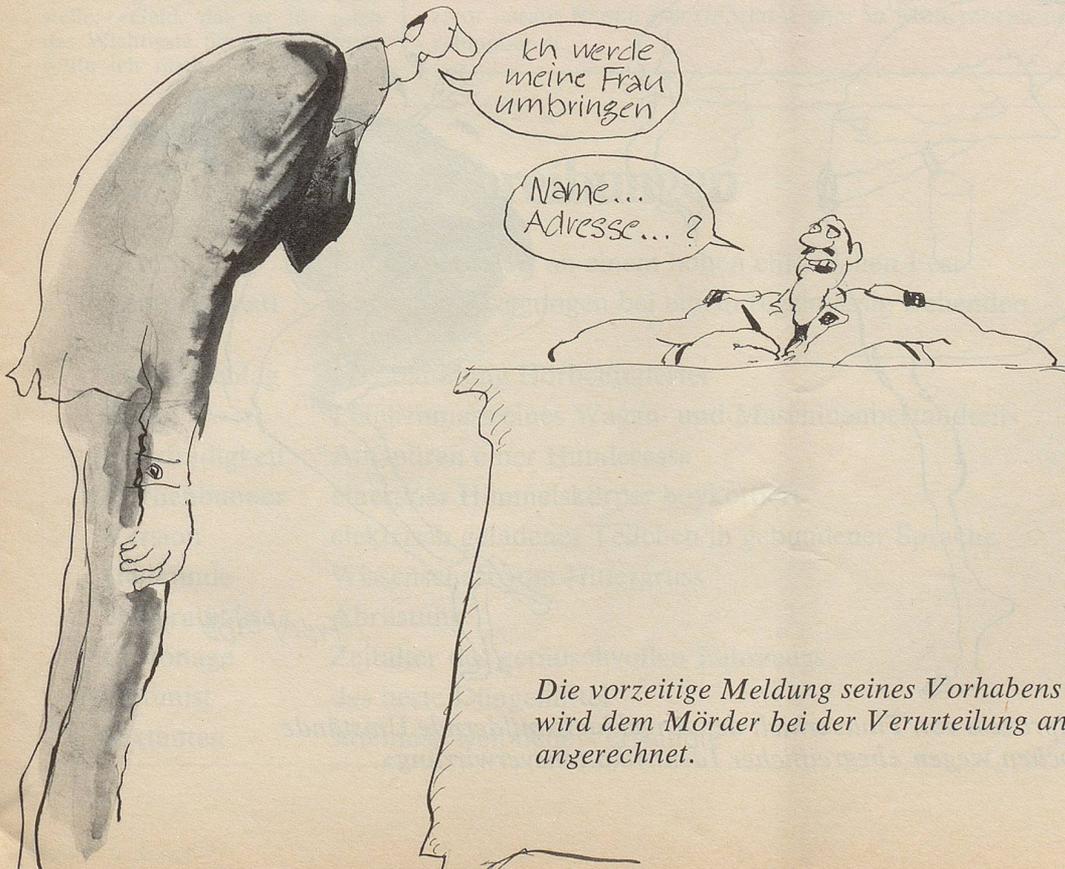


In diesem Falle konnte sich das Gericht nicht für die Annahme einer Tötungsabsicht entscheiden, sondern erkannte auf «nicht staatlich anerkannte Blutentnahme», weswegen der Angeklagte freigesprochen wurde unter der Voraussetzung, dass er sich einer Entwöhnungskur unterziehe.

Die Angeklagte war geständig, einen Hausfreund vergiftet zu haben, machte aber geltend, sie habe ihm Pralinés angeboten mit dem wahrheitsgemässen, wenn auch in scherzhaftem Ton geäusserten Hinweis, die Pralinés enthielten Strychnin. Da der Hausfreund nicht mehr in der Lage war, dies zu bestreiten, erhielt die Angeklagte lediglich (wegen leichter Fahrlässigkeit) eine Rüge des Richters.



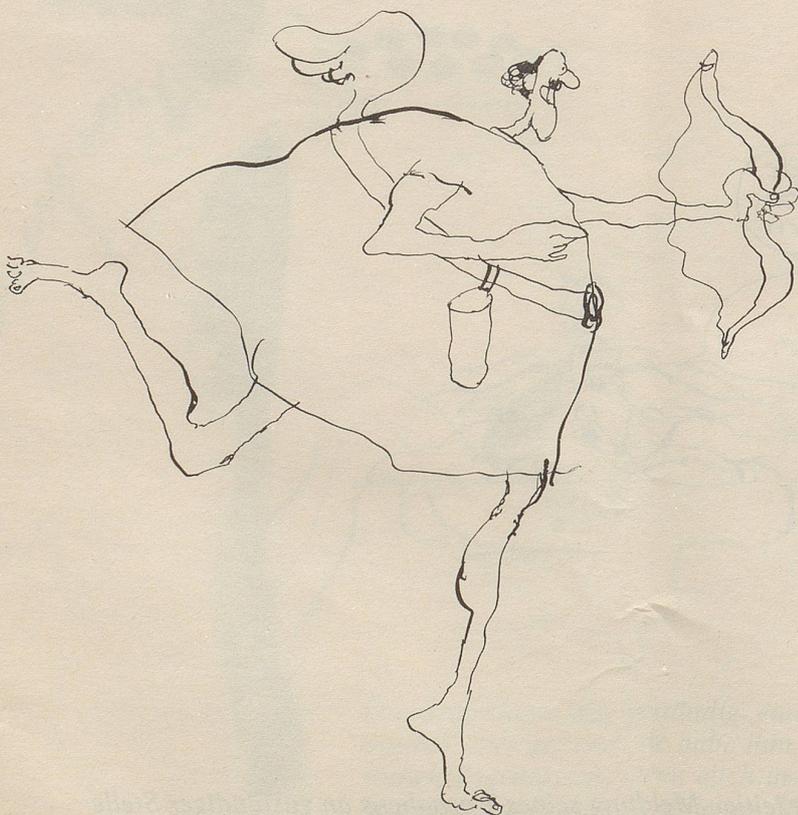
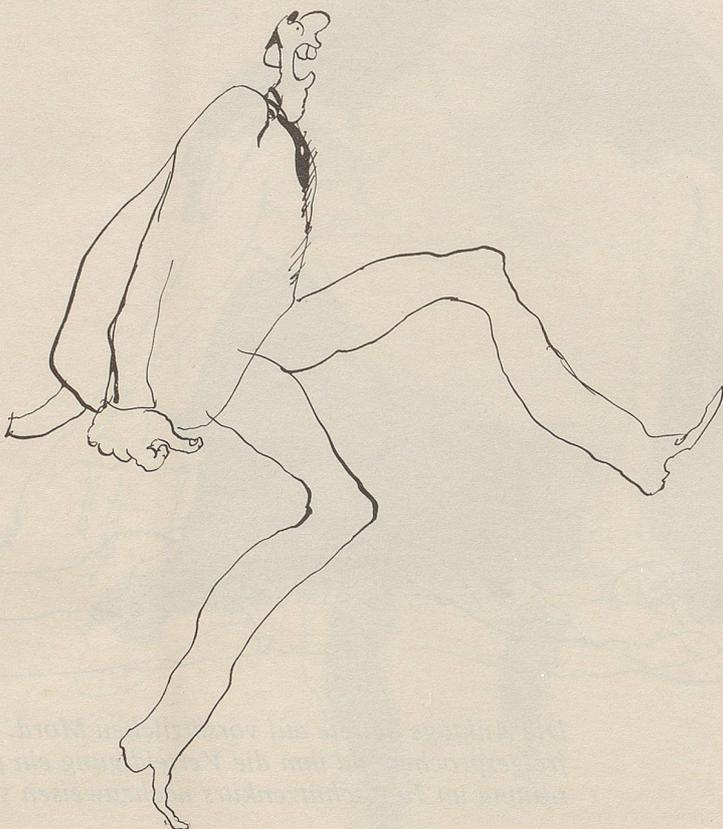
Die Anklage lautete auf vorsätzlichen Mord. Der Täter wurde jedoch freigesprochen, da ihm die Verteidigung ein psychisches Kindheits-trauma im Jungschützenkurs nachzuweisen vermochte.



Die vorzeitige Meldung seines Vorhabens an zuständiger Stelle wird dem Mörder bei der Verurteilung angemessen strafmildernd angerechnet.



Exorzistische schwere Körperverletzung (25prozentige Invalidität als Folge der Amputation). Mit Rücksicht auf die Beweggründe (religiöser Wahn) stiess die Angeklagte auf milde Richter. Strafe: Dreimonatige psychiatrische Behandlung zur Austreibung des Teufelsaustreibungstriebes.



Im Mordprozess von Thun erhielt der Angeklagte mildernde Umstände zugesprochen wegen «begreiflicher Identifikationsverwirrung».